



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

01. September 2022

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Vollzug der Wassergesetze – Abwasserbeseitigung der Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab
2. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
3. Bekanntmachung – Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
4. Bekanntmachung – Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung der Gemeinde
Altenstadt a. d. Waldnaab;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem
Gewerbegebiet „Traindorfer Straße“ und dem
Gewerbepark „Haidmühlweg“ über einen
Regenrückhalteteich in einen Vorflutgraben
zum Sauerbach;**

**Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des
Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG);**

Die Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unter Vorlage von entsprechenden Antragsunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Traindorfer Straße“ und dem Gewerbepark „Haidmühlweg“ über einen Regenrückhalteteich in einen Vorflutgraben zum Sauerbach beantragt.

Die Planunterlagen waren nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsgebäude der Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab im Zeitraum vom 19.03.2021 bis 20.04.2021 und im Amtsgebäude der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 08.04.2021 bis 07.05.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab führt, aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19), im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Vorhaben, anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation vom **26.09.2022 bis 26.10.2022** wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekanntgemacht.

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen im Internet unter

https://www.kommsafe.de/#/public/shares-downloads/wRFPJcw9ZrM0OPWiSAgP6KTRo_gweuwCy

kennwortgeschützt zugänglich gemacht. Der Link ist auch unter www.neustadt.de (Landkreis & Aktuelles → Amtliche Veröffentlichungen → Veröffentlichung im Internet gemäß Art. 27a BayVwVfG für das Wasserrecht) eingestellt.

2. Die Behörden, die Unternehmensträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Zugangsdaten zu den zu behandelnden Informationen.
3. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich **bis einschließlich 26.10.2022** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG) – Postadresse: Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht, Postfach 1260, 92657 Neustadt a. d. Waldnaab; Fax-Nr. 09602/79-1166, E-Mail-Adresse: wasserrecht@neustadt.de (eine einfache E-Mail reicht aus).
4. Zur Teilnahme berechtigt sind neben in Nr. 2 genannten Stellen und Personen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht (Kontaktdaten siehe 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist (26.10.2022) schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
5. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
6. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (www.neustadt.de) unter dem Punkt „Landkreis & Aktuelles“ → „Amtliche Veröffentlichungen“ → „Veröffentlichung im Internet gemäß Art. 27a BayVwVfG für das Wasserrecht“ veröffentlicht.
9. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
10. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o. g. Verfahren für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses wasserrechtliche Verfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Genehmigungsbehörde kann die Daten an die Unternehmensträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Unternehmensträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Weiden i.d.OPf., 16.08.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt Personal u. Organisation – Organisationsabtlg.
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1805,
Fax: 0961 / 81-991805,
E-Mail: Vergabestelle@weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabeplattform
www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu
- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
17.08.2022

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Beschaffung von Postdienstleistungen für die
Stadt Weiden i.d.OPf.
Vergabenummer 11/4-2022-Hc-05

II.1.3 Art des Auftrags: Dienstleistung
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 17.08.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

Amt für Personal und Organisation
– Organisationsabteilung –

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ bei der Stadt Wei-

den i.d.OPf. angezeigt hat oder aktuell anzeigt. Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Weiden i.d.OPf., Umweltamt (Zi.Nr. 0.59), Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0961-81-3101, umwelt@weiden.de) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Die unter 3. genannten Formulare können unter <https://www.weiden.de/umwelt/umwelt-und-verbraucherschutz/untere-immissionsschutzbehörde> heruntergeladen werden.

Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGERHOBEN** werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiden i.d.OPf., 19.08.2022
Stadt Weiden i.d.OPf.

gez.
Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 17.08.2022 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr.: 3504326806 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 17.11.2022 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 17.08.2021